

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

-Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)- der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 10. Dezember 2019

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –in der jeweils geltenden Fassung– folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Edenkoben –Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)- vom 19.03.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge – wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 35,59 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

2. § 17 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren – wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 11,05 v. H. als Grundgebühr und 53,36 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel II

- (1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung– (Artikel I, Ziffer 1 und 2 – § 12 Absatz 3 und § 17 Absatz 3) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Edenkoben, den 10. Dezember 2019



Olaf Gouasé

Olaf Gouasé
Bürgermeister